



Satzung

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Havelse e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Garbsen, Region Hannover.
- 1.3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Vereinszweck sind:
 - Unterstützung der Grundschule Havelse bei ihrer Aufgabe der Erziehung und Ausbildung von Kindern,
 - Ergänzung der Ausbildungsangebote durch Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht,
 - Unterstützung sozial schwacher Schüler.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen werden den Mitgliedern und den Organen des Vereins für ihre Tätigkeit nicht gezahlt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten lediglich die tatsächlichen Ausgaben ersetzt, die für Tätigkeiten entstanden sind, die sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auszuführen hatten.
- 2.4. Gegenstände, die der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erwirbt, sollen der Grundschule Havelse mit der Auflage übergeben werden, sie ausschließlich für diese Schule zu nutzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied können Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen sowie Freunde und Förderer der Grundschule Havelse werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- 3.2. Neue Mitglieder werden dadurch aufgenommen, dass der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, der auf die Absendung des Bestätigungsschreibens folgt.
- 3.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist. Erfolgt der Austritt im laufenden Geschäftsjahr, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch im Juni des Kalenderjahres, in dem das Kind die Grundschule Havelse verlässt, sofern vorher keine schriftliche Kündigung eingegangen ist.
- 3.5. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal hintereinander in Rückstand geraten, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- 3.6. Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können mit mehrheitlichem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- 3.7. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Auseinandersetzungsansprüche gegen den Verein.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Es werden Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben.
- 4.2. Der Beitrag für das Geschäftsjahr beträgt mindestens 15 Euro.
- 4.3. Der Beitrag für das Geschäftsjahr ist am 01. September eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 4.4. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5 Spenden und Zuwendungen

- 5.1. Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, hat der Vorstand durch Spendenquittung gemäß der Anlage 8 der Einkommenssteuerrichtlinien 1975 zu bestätigen. Über die Anerkennung dieser Spenden als steuerbegünstigte Ausgaben im Sinne von §10b des Einkommenssteuergesetzes von 1977 in der jeweils gültigen Fassung entscheidet nur das für die Besteuerung des Spenders zuständige Finanzamt.
- 5.2. Zuwendungen der Mitglieder an den Verein, soweit sie über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgehen, werden wie Spenden im Sinne von Absatz 5.1 behandelt.
- 5.3. Der Verein erstrebt die Eintragung in die Liste der gemeinnützigen Vereine beim Oberlandesgericht in Oldenburg. Sofern diese Eintragung erfolgt ist und dem Verein Bußgelder der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zugewiesen werden, dürfen dem Zahlungspflichtigen keine Spendenbescheinigungen sondern lediglich Zahlungsquittungen ausgestellt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines Kalenderjahres statt. Ihr obliegt, neben den in den übrigen Bestimmungen normierten Aufgaben, insbesondere die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- 7.4. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zur Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sie wählt nur dann einen Versammlungsleiter, wenn der Punkt „Wahl des Vorstandes“ angesetzt ist und auch nur für die Erledigung dieses Tagesordnungspunktes.

- 7.6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem oder der Vorsitzenden und ggf. dem oder der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem oder der Kassenwart(in)
- zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen (einer oder eine als Protokollführer(in))

- 8.2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 8.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 8.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstandsmitglied hinzuwählen. Diese Hinzuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung erfolgen, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- 8.5. Der Beisitzer oder die Beisitzerin mit der Schriftführeraufgabe führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- 8.6. Der Kassenwart oder die Kassenwartin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Innerhalb von 6 Wochen nach Schluss eines Geschäftsjahres wird vom Kassenwart oder der Kassenwartin ein Bericht über die Bücher und Kasse des Vereins vorgelegt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ebenfalls ein Bericht über den Stand des Vermögens des Vereines zu erstatten.

- 8.7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

- 8.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Die Buchführung des Vereins, der Kassenbericht und die Kasse werden von den Kassenprüfern vor jeder Mitgliederversammlung geprüft.

- 9.2. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und regen ggf. eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes an.

- 9.3. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Garbsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Grundschule Havelse oder an ihre Stelle getretenen Schuleinrichtung zu verwenden hat.

Havelse, den 12. November 2015